

Verband Innovativer Fahrschulen Deutschland VIFD e. V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die der Erfüllung der in § 3 Absatz 1 und 3 der Satzung niedergelegten Vereinszwecke und Ziele dienen.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- (3) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragshöhe eines nach § 4 Absatz 1 der Satzung stimmberechtigten Vollmitglieds. Dieser Betrag gilt für alle stimmberechtigten Vollmitglieder in gleichem Maße.
- (2) Ferner beschließt die Mitgliederversammlung die Höhe der Beiträge für im Sinne von § 4 Absatz 2 und 3 der Satzung Fördernde Mitglieder.
- (3) Ferner beschließt die Mitgliederversammlung die Höhe der Aufnahmegebühren.
- (4) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Juli des laufenden Kalenderjahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe und Wirkung

- (1) Der zu zahlende Beitrag eines stimmberechtigten Vollmitglieds nach § 4 Absatz 1 der Satzung beträgt 200 Euro monatlich und beläuft sich insgesamt auf 2.400 Euro jährlich. Jedes Vollmitglied erhält dadurch gleichberechtigt eine Stimme.
- (2) Jedes stimmberechtigte Vollmitglied nach § 4 Absatz 1 der Satzung hat darüber hinaus die Möglichkeit, in Absprache mit dem Präsidium einen höheren monatlichen Beitrag als jener, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde, zu entrichten. Der Grundsatz der Stimmengleichheit der Vollmitglieder bleibt davon unberührt. Die Geschäftsführung ist hierüber durch das Präsidium zu informieren.
- (3) Die jährliche Beitragshöhe für Fördernde Mitglieder im Sinne von § 4 Absatz 2 und 3 der Satzung ist unterschiedlich gestaffelt. Sie beträgt monatlich:
 - a. 500 Euro für Einzelpersonen
 - b. 500 Euro für wissenschaftliche Institutionen
 - c. 2.000 Euro für Fachverlage
 - d. 1.000 Euro für Behörden
 - e. 1.000 Euro für fachfremde Unternehmen
 - f. 2.000 Euro für andere Fahrschul- oder Fahrlehrerverbände sowie fachfremde Branchenverbände

Darüber hinaus können auf Wunsch eines Fördermitglieds in Rücksprache mit dem Präsidium auch jederzeit höhere Mitgliedsbeiträge für das jeweilige Fördernde Mitglied vereinbart werden. Die Geschäftsführung ist hierüber durch das Präsidium zu informieren.

- (4) Mitgliedsbeiträge für fachfremde Branchenverbände können entfallen, solange die Kooperation wechselseitig unentgeltlich erfolgt. Die Geschäftsführung ist hierüber durch das Präsidium zu informieren.
- (5) Ehrenmitglieder nach § 4 Absatz 6 sind von der Beitragspflicht befreit. Darüber hinaus können Ehrenmitglieder jederzeit mit dem Präsidium einen monatlichen Förderbeitrag vereinbaren. Die Geschäftsführung ist hierüber durch das Präsidium zu informieren.

§ 4 Fälligkeit und Bankeinzug

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres in voller Höhe fällig.
- (2) Bei einem neu eintretenden Mitglied ist der Mitgliedsbeitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig zu zahlen. Für die vor dem Eintrittsmonat liegenden Monate wird kein Beitrag erhoben.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss nach § 4 Absatz 4 und 5 der Satzung während des Geschäftsjahres wird die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.
- (4) Die Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren. Sie kann in Abstimmung mit dem Präsidium monatlich oder vierteljährlich aber auch als Jahresbeitrag im Voraus geleistet werden. Die Geschäftsführung ist hierüber durch das Präsidium zu informieren.
- (5) Eine Reduktion des Beitrages bei jährlicher Zahlweise im Voraus ist nicht möglich.

§ 5 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr ist für Vollmitglieder nach § 4 Absatz 1 der Satzung einmalig zu Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen. Sie beträgt 250 Euro und ist spätestens bis zum 1. des dritten Folgemonats nach Mitgliedschaftsbeginn zu begleichen.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist für Fördernde Mitglieder im Sinne von § 4 Absatz 2 und 3 der Satzung einmalig zu Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen. Sie beträgt 400 Euro und ist spätestens bis zum 1. des dritten Folgemonats nach Mitgliedschaftsbeginn zu begleichen.
- (3) Eine Aufnahmegebühr von Ehrenmitgliedern im Sinne von § 4 Absatz 6 der Satzung ist nicht vorgesehen.

§ 6 Sonderaktionen

- (1) Der Verein hält sich zum Zwecke der Mitgliedergewinnung hinsichtlich § 5 und 7 der Satzung sowie § 3 und 5 dieser Verordnung Sonderaktionen vor. Diese Aktionen beziehen sich auf die temporär begrenzte Aussetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren für Neumitglieder und gelten für alle Neumitglieder in einem fest definierten Zeitraum. Nach Ende des Zeitraums gilt für diese Mitglieder der von der Mitgliederversammlung veranschlagte Mitgliedsbeitrag. Eine nachträgliche Entrichtung der Aufnahmegebühren entfällt.
- (2) Sonderaktionen können vom Präsidium des Vereins in Konsultation mit der Geschäftsführung beschlossen werden. Die Mitglieder sind hierüber schriftlich oder elektronisch vor Beginn der Sonderaktion zu informieren. Sie insbesondere nur dann zulässig, wenn dadurch die wirtschaftliche Gesamtsituation des Vereins nicht überproportional beansprucht wird.

- (3) Stimmberechtigte Vollmitglieder haben das Recht gegen einen solchen Beschluss binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe der Sonderaktion schriftlich oder elektronisch beim Präsidium einen begründeten Einspruch einzulegen. Legen mindestens 30 Prozent der stimmberechtigten Vollmitglieder Einspruch ein, ist die Sonderaktion umgehend zu beenden, beziehungsweise in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung neu zu verhandeln.

§ 7 Säumnis

- (1) Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§ 8 Stundung

- (1) Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§ 9 Beitragsbescheinigung

- (1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält jedes Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§ 10 Spendenbescheinigung

- (1) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder eine Bescheinigung über eventuell entrichtete Spenden.

§ 11 Begriffsbestimmung

- (1) Soweit in dieser Beitragsordnung aus Vereinfachungsgründen nur die jeweils männliche Form eines Begriffs verwendet wird, steht dieser Begriff auch für die weibliche Form des entsprechenden Begriffs.